

An das Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtalerstraße 1  
9021 Klagenfurt  
Per E-Mail an: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

Wien, am 25.3.2024

**Zahl: 01-VD-LG-16916/2023-20**

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren – Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Schutz der Kärntner Almen und Weiden (Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetz – K-AWSG) erlassen und das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Veröffentlichung im Februar 2024 wurde zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs mit Frist bis 25.03.2024 aufgerufen. Hierzu möchten ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation und J&E folgende Punkte einbringen:

▪ **Beteiligung anerkannter Umweltschutzorganisationen**

Vorweg ist zu betonen, dass Begutachtungsentwürfe für Gesetze in denen Ausnahmen gem Art 16 FFH-RL festgeschrieben werden sollen, allen für das betroffene Bundesland anerkannten Umweltschutzorganisationen zuzustellen sind. Gem Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention ist in dieser Art artenschutzrechtlicher Ausnahmeverfahren die betroffene Öffentlichkeit – dazu zählen jedenfalls die gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen - an der Entscheidungsfindung effektiv zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Begutachtungsverfahren im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht den Anforderungen in Art 6 Aarhus Konvention an eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht. Insbesondere der Sicherstellung, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird (Art 6 Abs 8 Aarhus Konvention), als auch der Verpflichtung die Öffentlichkeit über die

Entscheidung zu informieren und die Erwägungen zugänglich zu machen, auf die sich die Entscheidung stützt (Art 6 Abs 9 Aarhus Konvention) kann im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nicht nachgekommen werden.

▪ **Ausnahmen vom Schutz dürfen nicht zur Regel gemacht werden**

Durch die gegenständlich vorgesehene Änderung des § 51 Abs 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 und Erlassung des Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes wird eine Erweiterung der Möglichkeiten für Ausnahmen von der ganzjährigen Schonzeit, wie sie § 51 Abs 1 Kärntner Jagdgesetz ua für den Wolf festlegt, verankert. Der Wolf unterliegt dem strengen Schutzsystem des Art 12 der FFH-RL. Ausnahmen von diesem strengen Schutzsystem sind nach Art 16 FFH-RL nur in Ausnahmefällen zulässig. In den §§ 4 und 5 des Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes (K-AWSG) (letale Vergrämung und Tötung) werden Maßnahmen vorgesehen, die als Ausnahmen von den Schonvorschriften des 7. Abschnittes des Kärntner Jagdgesetzes gelten.

Dazu ist anzumerken, dass nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren es ermöglicht, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 56 iVm §§ 37 ff AVG), wie sie von Art 16 FFH - RL vorgesehen ist. Ausgehend vom Regel-Ausnahme-Prinzip muss der strenge Schutz die Regel darstellen und ein Abweichen von diesem strengen Schutz darf nur für den Ausnahmefall beurteilt und in einem solchen bewilligt werden (Vgl. Köhler, Naturschutzrecht<sup>2</sup> (2016) 66; Reichel, RdU-UT 2012/3, 8). Durch den Erlass eines Gesetzes wird diese Einzelfallgerechtigkeit aber nicht mehr gewährleistet, vielmehr werden die Ausnahmen vom Schutz zur Regel gemacht.

Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL dürfen nur **punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation** erfolgen (vgl. EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17 (Tapiola) ECLI:EU:C:2019:851 Rz 41). Eine gesetzliche Vermutung für das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen, wie sie § 3 Abs 4 des Gesetzesentwurfes (K-AWSG) vorsieht, stellt keine punktuelle Reaktion auf eine konkrete Situation dar und ermöglicht keine Einzelfallprüfung.

Auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Ausnahmegesetzes kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die gem Anh II und Anh IV FFH-RL geschützte Art Wolf tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, also nur dann, wenn sämtliche Voraussetzungen iSd FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine

anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

- **Gesetze ermöglichen keinen Rechtsschutz nach der Aarhus-Konvention**

Art 9 der Aarhus Konvention verlangt den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten. Diese Bestimmung bezieht sich somit auf Einzelfallentscheidungen. Einem Gesetz ist es immanent, dass es nicht nur eine Einzelfallentscheidung trifft, sondern Maßstäbe dafür festlegt, was grundsätzlich, und damit nicht nur im Einzelfall, gilt.

Gerade das gegenständliche Gesetz des Begutachtungsentwurfs (K-AWSG) und die in ihm verankerten pauschalen Ausnahmen von Art 16 FFH-RL (z.B. gesetzliche Vermutung, dass keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen möglich sind) zeigen, dass es sich hierbei um keine Einzelfallentscheidung handelt. Daher besteht nach der Aarhus Konvention kein Rechtsschutz gegen Gesetze.

Ein solcher Rechtsschutz muss allerdings bei artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren ermöglicht werden (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention). Durch die Erlassung des Gesetzes wird der Rechtsschutz jedoch durch das Fehlen einer Einzelfallentscheidung nicht ermöglicht und die Pflicht den Rechtsschutz vorzusehen umgangen (Vgl. EuGH 8.11.2016, Rs C-243/15 ECLI:EU:C:2016:838 insb Rn 57). Dem Erfordernis einer Einzelfallentscheidung kann nur durch exekutive Rechtsakte entsprochen werden.

Dieser somit gänzlich fehlende Rechtsschutz gegen Gesetze, die Ausnahmen von Art 12 FFH-RL festlegen, ist nicht mit der Aarhus Konvention vereinbar.

- **Unzureichende Berücksichtigung der konkreten Umstände**

Das Vorliegen eines **Ausnahmegrundes** ist nach der EuGH-Judikatur zwingend zu belegen: Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es zwingend, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“ (vgl. EuGH 10.10.2019, C-674/17 *Tapiola*, Rn 41) festzulegen. Darüber hinaus ist für jeden dieser Ausnahmegründe gesondert

zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen geeignet wären, das genannte Ziel zu erreichen bzw. ob es Alternativen zur Erreichung des Ziels gäbe.

Der Begutachtungsentwurf enthält diesbezüglich nur unzureichende Ausführungen:

Nach § 5 Abs 1 lit b K-AWSG soll es für die Zulässigkeit der Entnahme nach Eintritt eines Schadensereignisses ausreichen, dass „kein offensichtlicher Grund zur Annahme besteht, dass der zu entnehmende Wolf kein Schadwolf ist“. Auch für die in § 6 K-AWSG verankerte Verständigung der Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane, durch die im Fall eines Schadensereignisses die behördliche Freigabe zur Entnahme gegeben wird (bei der es sich jedoch nicht um einen bekämpfbaren Rechtsakt, sondern nur um einen schlicht hoheitlichen Akt handeln soll), genügt es, dass die Untersuchung durch einen Sachverständigen ergibt, dass das Schadensereignis durch einen Wolf verursacht worden ist. Muss jedoch nicht einmal mit Sicherheit feststehen, dass es sich bei dem zu entnehmenden Wolf um den „Schadwolf“ handelt, kann unmöglich geprüft werden, ob die Entnahme dieses Wolfs geeignet wäre, das Ziel zu erreichen. Außerdem wird, wie bereits oben erwähnt, durch die gesetzliche Vermutung des Fehlens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen in § 3 Abs 4 K-AWSG auch keine gesonderte Prüfung alternativer Maßnahmen zur Zielerreichung ermöglicht.

Die strengen Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gelten für alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Tierarten des Anhang IV FFH-RL (ua Wolf) in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Für Entnahmen nach § 5 Abs 1 Z 1 verlangt der Gesetzesentwurf die gegenwärtige Gefährdung oder unmittelbare Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit der in einem Almschutzgebiet oder auf Weiden gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren. Die letale Entnahme ist von der Person, die sie durchgeführt hat, der Landesregierung zu melden. Die strengen Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL werden bei diesen Entnahmen nach dem Gesetzesentwurf jedoch unzureichend bzw gar nicht berücksichtigt.

Zu § 6 Abs 2 lit a des Gesetzesentwurfs (K-AWSG) ist anzumerken, dass sich die Population des Wolfs in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet derzeit in keinem günstigen Erhaltungszustand befindet (vgl auch GA Tamara Capeta, SA v 18.1.2024 zu C-601/22, Rn 27) und daher auch nicht in einem solchen belassen werden kann.

- **Gelindere Mittel sind möglich**

Diese gelinderen Mittel wurden zahlreich im „*Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen*“ (2021) bzw. vorgeschlagen.

Alternative Präventionsmaßnahmen, wie sie etwa eine fachgerechte Zäunung, das Aufstellen von Nachtpferchen, die Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden darstellen, werden im gegenständlichen Gesetzesentwurf in den Almschutzgebieten bereits im Vorhinein ausgeschlossen. Damit erfolgt auch keine Einzelfallprüfung (vgl. § 3 Abs 4). Der Entwurf kommt zu dem Ergebnis, dass alternative Maßnahmen in diesen Gebieten als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind. Diese Behauptung ist allerdings weder sachlich nachvollziehbar noch fachlich gedeckt, wie sowohl Projekte in Österreich als auch in weit stärkerem Ausmaß in den alpinen Nachbarländern zeigen.

Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Auswirkungen der wirtschaftlichen Kosten zur Verfügung stehender Maßnahmen alle beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Bei der Beurteilung des Einflusses wirtschaftlicher Faktoren im Fall der Schlussfolgerung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Kosten und Anpassungen unvermeidlich sind, wenn die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden sollen. Die Beurteilung muss aufgrund einer Einzelfallprüfung vorgenommen werden und kann nicht auf allgemein und vorab festgelegte Kriterien gestützt werden – wie das etwa im Rahmen der Verordnungen, welche allgemeine Kriterien zur Bestimmung von Weideschutzgebieten enthalten, der Fall ist. Vielmehr ist die Beurteilung in den breiteren Kontext der Maßnahmen und Pläne eines Mitgliedstaats zu stellen, die einen strengen Schutz des Wolfs ermöglichen sollen (vgl auch GA Tamara Capeta, SA v 18.1.2024 zu C-601/22, Rn 116).

Die Ausweisung von Almschutzgebieten, basierend auf einer Verordnung gemäß § 3 Abs 1 des Gesetzesentwurfs, widerspricht somit den Vorgaben in Art 16 FFH-RL.

▪ **Das vorgeschlagene Gesetz ist kein probates Mittel zur Zielerreichung**

Der vorliegende Begutachtungsentwurf macht die adäquate Prüfung und Anwendung von Alternativlösungen wie zum Beispiel Herdenschutzmaßnahmen insbesondere in Almschutzgebieten *de facto* überflüssig und legt damit die höchst problematische Grundlage dafür, dass in Zukunft immer wieder potenziell rechtswidrige Entnahmen ermöglicht werden.

- **Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes befürchtet**

Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Ausnahmen ist, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. In einem seiner jüngsten Urteile zur Auslegung des Art 16 FFH-RL hat der EuGH festgehalten, dass der günstige Erhaltungszustand eine „*unabdingbare Voraussetzung*“ (EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, Rn 55) für die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Schutz ist. **Ausnahmsweise** erachtet der EuGH Eingriffe auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand als zulässig und zwar wenn „*hinreichend nachgewiesen ist, dass sie [die Ausnahmen, Anm.] nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern*“ (EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, Rn 68). Dies ist nach Ansicht des EuGH z.B. dann der Fall, wenn sich die Tötung einer begrenzten Zahl an Individuen nicht auf den Erhaltungszustand auswirkt, also für die betreffende Art **neutral** ist.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf gibt fälschlicherweise an, die Population des Wolfs in Österreich befinde sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Entwurf kann außerdem nicht klar und fundiert darlegen wie sich die, auf Grundlage dieses Gesetzes erlaubten, Entnahmen auf den Erhaltungszustand auswirken. Da der Begutachtungsentwurf den Rahmen für zukünftige Entnahmen setzen soll, wären diese Aussagen bereits jetzt zu treffen.

Zudem ist anzumerken, dass die Anzahl jener Wölfe, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten stagniert oder sogar rückläufig ist. Wurden im Jahr 2022 noch sieben Wolfsfamilien mit Nachwuchs in Österreich festgestellt (davon zwei in der alpinen biogeographischen Region Österreich), waren es 2023 nur mehr sechs Rudel (davon nur eines in der alpinen biogeographischen Region).

Aus §6 Absatz 4 lässt sich außerdem entnehmen, dass – wenn nicht der zum Abschluss freigegebene „Schadwolf“ erlegt wird, solange weitere Individuen getötet werden können – bis jenes Individuum erlegt und durch genetische Analysen identifiziert wird, das als „Schadwolf“ eingestuft wurde. Da die genetischen Analysen in Österreich durchschnittlich mehrere Wochen benötigen, ist die Gefahr groß, dass so wie bereits mehrmals in Österreich passiert irgendwelche Wölfe getötet wurden. Somit stellt die Erlassung dieses Gesetzes eine große Gefahr für den Schutz und die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes in der alpinen biogeographischen Region dar.

▪ **Äußerst mangelhafte Grundlage für eine Beurteilung**

Die Schlussfolgerungen im Begutachtungsentwurf weisen Lücken auf und sind daher eine unzureichende Basis für eine artenschutzrechtliche Ausnahme.

Der in §2 Absatz 5 K-AWSG definierte Begriff Schadwolf deckt sich nicht mit der Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen und damit auch nicht mit den abgeleiteten Handlungsempfehlungen im Dokument „Grundlagen und Empfehlungen für ein Wolfsmanagement in Österreich<sup>1</sup>“. Dieser Leitfaden für ein Wolfsmanagement in Österreich wurde im Herbst 2021 unter Einbindung der Bundesländer neu überarbeitet. Auch das Amt der Kärntner Landesregierung hat an diesem offiziellen Leitfaden mitgearbeitet, hält sich jetzt aber offensichtlich nicht an diese Einstufungen und Handlungsempfehlungen.

▪ **Die Vorgaben zur Überwachung wie sich Entnahmen auf den Erhaltungszustand auswirken (Monitoring) sind nicht ausreichend.**

- Aufgrund der potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Entwurf eine **Naturverträglichkeitsprüfung** erforderlich gewesen.

**Angesichts der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, J&E und der WWF Österreich, den gegenständlichen Gesetzessentwurf der Kärntner Landesregierung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen ersatzlos zurückzuziehen und die Arbeit an einem zielführenden Management fortzusetzen.**

Mit freundlichen Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Lisa Weinberger, LL.M.  
Stv. Geschäftsführerin  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.<sup>a</sup> Hanna Simons  
Stv. Geschäftsführerin  
WWF Österreich

<sup>1</sup> Wolfsmanagement in Österreich: Grundlagen und Empfehlungen, [https://baer-wolf-luchs.at/oez\\_wolfsmanagement\\_empfehlungen\\_2021](https://baer-wolf-luchs.at/oez_wolfsmanagement_empfehlungen_2021) (5.5.2023), S 30-32.